

**Rechtssache C-197/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

24. März 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Apelacyjny w Warszawie (Berufungsgericht Warschau, Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

28. April 2022

**Klägerin:**

S. S.A.

**Beklagte:**

C. sp. z o.o.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, durch das die auf Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 der Ustawa z 16 kwietnia 1993 r. o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji (Gesetz vom 16. April 1993 über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs) gestützte Klage der S. S.A. gegen die C. sp. z o.o. auf Zahlung von 4 572 648,00 PLN nebst Zinsen abgewiesen wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung von Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Vorlagefragen wurden gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.

## Vorlagefragen

1. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein erstinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das mit einem Richter dieses Gerichts als Einzelrichter besetzt ist, dem das Verfahren unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zugewiesen worden ist, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet?

2. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 55 § 4 Satz 2 der Ustawa z 27 lipca 2001 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einheitliche Fassung Dz.U. 2020, Pos. 2072, mit Änderungen) in Verbindung mit Art. 8 der Ustawa o zmianie ustawy – Prawo o ustroju sądów powszechnych, ustawy o Sądzie Najwyższym oraz niektórych innych ustaw z 20 grudnia 2019 r. (Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über das Oberste Gericht sowie einiger anderer Gesetze vom 20. Dezember 2019, Dz.U. 2020, Pos. 190) entgegenstehen, soweit diese es dem Gericht zweiter Instanz verbieten, ein vor einem erstinstanzlichen nationalen Gericht anhängiges Verfahren gemäß Art. 379 Nr. 4 der Ustawa z 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung, einheitliche Fassung Dz.U. 2021, Pos. 1805, mit Änderungen) für ungültig zu erklären, weil der Spruchkörper dieses Gerichtes gesetzwidrig zusammengesetzt war, das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war oder ihm eine Person angehört hat, die nicht berechtigt oder befähigt war, an der Entscheidungsfindung mitzuwirken, was eine rechtliche Sanktion darstellt, die einen effektiven Rechtsschutz für den Fall sicherstellen soll, dass das Verfahren einem Richter unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zugeteilt worden ist?

## Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Europäische Union: Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 267

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 47

## **Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte**

Ustawa z 16 kwietnia 1993 r. o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji (Gesetz vom 16. April 1993 über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, einheitliche Fassung Dz.U. 2022, Pos. 1233): Art. 15 Abs. 1 Nr. 4

Ustawa z 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung, einheitliche Fassung Dz.U. 2021, Pos. 1805, mit Änderungen, im Folgenden: Zivilprozessordnung): Art. 47 § 1, Art. 59, Art. 232 Satz 2, Art. 323, Art. 378 § 1, Art. 379 Nr. 4, Art. 386

Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung, auf den in der zweiten Vorlagefrage verwiesen wird, bestimmt: „Das Verfahren ist ungültig, ... wenn die Zusammensetzung des mit der Sache befassten Gerichts gesetzwidrig war oder an der Entscheidungsfindung ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter beteiligt war“.

Ustawa z 27 lipca 2001 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einheitliche Fassung Dz.U. 2020, Pos. 2072, mit Änderungen, im Folgenden: Gerichtsverfassungsgesetz): Art. 45, Art. 47a, Art. 47b, Art. 55 § 4

Art. 55 § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auf den in der zweiten Vorlagefrage verwiesen wird, bestimmt: „Ein Richter kann in allen Verfahren in seiner Dienststelle Recht sprechen sowie bei anderen Gerichten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (Zuständigkeit des Richters). Die Bestimmungen über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts schränken die Zuständigkeit des Richters nicht ein und dürfen nicht zur Feststellung herangezogen werden, dass das Gericht gesetzwidrig zusammengesetzt war, dass das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war oder dass ihm eine Person angehört hat, die nicht berechtigt oder befähigt war, an der Entscheidungsfindung mitzuwirken.“

Ustawa z 20 grudnia 2019 r. o zmianie ustawy – Prawo o ustroju sądów powszechnych, ustawy o Sądzie Najwyższym oraz niektórych innych ustaw (Gesetz vom 20. Dezember 2019 über die Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über das Oberste Gericht sowie einiger anderer Gesetze, Dz.U. 2020, Pos. 190, im Folgenden: Änderungsgesetz): Art. 1 (durch den Art. 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes um den o. g. § 4 ergänzt wurde): Art. 8

Art. 8 des Änderungsgesetzes, auf den in der zweiten Vorlagefrage verwiesen wird, bestimmt: „Art. 55 § 4 des durch Art. 1 geänderten Gesetzes findet auch auf Verfahren Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet oder abgeschlossen wurden.“

Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z 23 grudnia 2015 r. Regulamin urzędowania sądów powszechnych (Verordnung des Justizministers von 23. Dezember 2015 – Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte, Dz.U. 2015, Pos. 2316, im Folgenden: Geschäftsordnung 2015): § 43 Abs. 1, § 49, § 52b, § 52c

Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z 18 czerwca 2019 r. Regulamin urzędowania sądów powszechnych (Verordnung des Justizministers von 18. Juni 2019 – Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte, Dz.U. 2019, Pos. 1141, im Folgenden: Geschäftsordnung 2019): § 2 Nr. 16, § 61 Abs. 3, § 138 Abs. 3

Ustawa z 26 czerwca 1974 r. Kodeks pracy (Gesetz vom 26. Juni 1974 – Arbeitsgesetzbuch, einheitliche Fassung Dz.U. 2022, Pos. 1510): Art. 167<sup>2</sup>, Art. 167<sup>3</sup>

Urteil des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) vom 21. November 2019, III PK 162/18; Entschließung des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019, III UZP 10/19; Beschluss des Obersten Gerichts vom 28. Februar 2020, III CSK 225/19; Beschluss des Obersten Gerichts vom 12. Januar 2021, IV CSK 275/20; Entschließung des Obersten Gerichts vom 16. Februar 2021, III CZP 9/20; Beschluss des Obersten Gerichts vom 2. Juni 2021, V CSK 52/21; Beschluss des Obersten Gerichts vom 29. April 2022, III CZP 77/22; Entschließung des Obersten Gerichts vom 26. Mai 2022, III CZP 86/22

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 27. April 2018 verklagte die S. S.A. mit Sitz in S. die C. sp. z o.o. mit Sitz in W. gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs auf Zahlung von 4 572 648,00 PLN nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe seit den im Klageantrag genannten Zeitpunkten und auf die dort genannten Beträge. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.
- 2 Mit Verfügung vom 27. September 2018 ordnete die Vorsitzende der XVI. Abteilung für Wirtschaftssachen des Sąd Okręgowy w W. (Regionalgericht W.) an, das Verfahren unter Verwendung des Systems der losweisen Verteilung von Verfahren (im Folgenden: Losverteilungssystem) auszulosen. Nach dem Verlosungsprotokoll vom 28. September 2018 wurde die Richterin E.T. im Losverteilungssystem zur Berichterstatterin in dem Verfahren XVI GC 932/18 bestimmt.
- 3 Mit Verfügung vom 30. Januar 2019 beraumte die Richterin E.T. den Verhandlungstermin für den 11. März 2019 an. Die Richterin E.T. wurde als Vorsitzende des Spruchkörpers abgelöst. Mit Verfügung vom 7. Februar 2019 änderte die Richterin E.T. den anberaumten Verhandlungstermin vom 11. März 2019 auf den 25. März 2019. In der Verfügung wurde weder für die Änderung des Verhandlungstermins noch der dem Spruchkörper vorsitzenden Richterin eine Begründung angegeben.

- 4 Die Verhandlung fand am 25. März 2019 statt, und den Vorsitz führte die Richterin J.K. In den Akten des Verfahrens XVI GC 932/18 für den Zeitraum 28. September 2018 (Datum der Auslosung der Richterin E.T. im Lossystem) bis 25. März 2019 (Datum der ersten Verhandlung unter Leitung der Richterin J.K.) gibt es keine Unterlagen zu der Änderung der Berichterstatlerin. Bei den nächsten Terminen, an denen eine Verhandlung stattfinden sollte, d. h. am 8. Juli 2019 und am 2. September 2019, war das erstinstanzliche Gericht mit der Richterin J.K. besetzt. Am 16. September 2019 erließ das Regionalgericht W. in der Besetzung mit der Richterin J.K. als Einzelrichterin das Urteil, mit dem die Klage abgewiesen wurde. Im Losverteilungssystem wurde die Berichterstatlerin im Verfahren XVI GC 932/18 nicht geändert.
- 5 Mit Berufung vom 27. Oktober 2019 focht die Klägerin das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang an. Mit Berufungserwiderung vom 31. Juli 2020 beantragte die Beklagte, die Berufung abzuweisen.
- 6 Im Anschluss an die Berufung der Klägerin wurden die Akten des Verfahrens XVI GC 932/18 an das Berufungsgericht übersandt und mit dem Aktenzeichen VII AGa 738/20 versehen. Mit Beschluss vom 11. Mai 2021 beschloss der Sąd Apelacyjny w W. (Berufungsgericht W.) gemäß § 138 Abs. 3 der Geschäftsordnung 2019, die Akten an das Regionalgericht W. zwecks Ergänzung um die folgenden Unterlagen zurückzusenden: 1) Verfügung des Abteilungsvorsitzenden oder des Vertreters des Abteilungsvorsitzenden, mit der die Richterin J.K. mit die Leitung des Verfahrens als Berichterstatlerin ab dem 25. März 2019 anstelle der ausgelosten Berichterstatlerin E.T. betraut wurde, wobei die Rechtsgrundlage der Zuteilung dieses Verfahrens an die Richterin J.K. sowie die Gründe für die Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zu benennen waren; 2) Verfügung des Abteilungsvorsitzenden oder des Vertreters des Abteilungsvorsitzenden, mit der die Richterin J.K. angewiesen wurde, in der Verhandlung vom 25. März 2019 als Stellvertreterin wegen der Abwesenheit der Richterin E.T. aufzutreten, wobei zu erläutern war, ob die Abwesenheit der Richterin E.T. urlaubsbedingt (Erholungsurlaub, Urlaub auf Verlangen) war oder es sich um eine sonstige entschuldigte Abwesenheit gehandelt hat; 3) Verfügung des Abteilungsvorsitzenden oder des Vertreters des Abteilungsvorsitzenden, mit der die Stellvertretung für den 25. März 2019 geregelt wurde, sowie 4) Verfügung der Richterin J.K. vom 25. März 2019, mit der ihr das Verfahren XVI GC 932/18 zugeteilt wurde.
- 7 In Beantwortung des Beschlusses des Berufungsgerichts W. vom 11. Mai 2021 legte die Vorsitzende der XVI. Abteilung für Wirtschaftssachen des Regionalgerichts W. dem Präsidenten des Berufungsgerichts W. mit Schreiben vom 24. Mai 2021 die Akten des Verfahrens XVI GC 932/18 zur Kenntnisnahme vor, denen er die folgenden Unterlagen beifügte: 1) Dienstnotiz vom 19. Mai 2021 des Geschäftsstellenleiters der XVI. Abteilung für Wirtschaftssachen, aus der hervorgeht, dass die Verfügung der Richterin J.K. vom 25. März 2019 über die Übernahme des Verfahrens XVI GC 932/18 irrtümlich den Akten eines anderen Verfahrens beigefügt wurde; 2) Verfügung vom 25. März 2019 über die

Übernahme des Verfahrens XVI GC 932/18 durch das Referat der Richterin J.K.;  
 3) Verfügung vom 25. März 2019 über die Bestimmung der Bereitschaftsrichterin (J.K.) zur Stellvertreterin der entschuldigt abwesenden Richterin E.T. in der für den 25. März 2019 anberaumten Verhandlung.

- 8 Mit Verfügung vom 16. Juni 2021 wurden die Akten erneut an das Regionalgericht übersandt, damit dieses innerhalb von 3 Tagen die Nr. 2 des Beschlusses vom 11. Mai 2021 umsetzt und erläutert, ob die Abwesenheit der Richterin urlaubsbedingt (Erholungsurlaub, Urlaub auf Verlangen) war oder sie aus anderen Gründen entschuldigt abwesend war. Da die Verfügung vom 16. Juni 2021 nicht fristgemäß umgesetzt wurde, benachrichtigte das Berufungsgericht W. mit Beschluss vom 29. Juni 2021 den Prokurator Regionalny w Warszawie (Regionalstaatsanwalt Warschau), da es seine Beteiligung am Verfahren für erforderlich hielt. Mit Schreiben vom 5. August 2021 führte die Vorsitzende der XVI. Wirtschaftsabteilung des Regionalgerichts W. aus, dass die Richterin E.T. am 25. März 2019 abwesend gewesen sei, weil sie Urlaub auf Verlangen genommen habe. Mit Schreiben vom 25. August 2021 trat der Regionalstaatsanwalt dem Verfahren bei.
- 9 Am 20. September 2021 fand eine Verhandlung vor dem Gericht zweiter Instanz statt. Der Vorsitzende wies die Parteien darauf hin, dass der Verstoß gegen den Grundsatz der Unabänderlichkeit der Besetzung im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht ein rechtliches Problem darstellt.
- 10 Zur Ermittlung der Ursachen für den Verstoß gegen den Grundsatz der Unabänderlichkeit der Besetzung in dem Verfahren XVI GC 932/18 verpflichtete das Berufungsgericht W. mit Beschluss vom 28. September 2021 den Präsidenten des Regionalgerichts W., innerhalb von 2 Wochen die folgenden Auskünfte zu erteilen: 1) Anzahl der für den Verhandlungstag am 25. März 2019 durch die Richterin E.T. anberaumten Verhandlungen unter Angabe der Aktenzeichen der betreffenden Verfahren; 2) Erläuterung, ob in allen Verhandlungen, die für den Verhandlungstag am 25. März 2019 anberaumt wurden, die Richterin J.K. die Stellvertretung in der Verhandlung übernommen hat; 3) Angabe der Aktenzeichen der Verfahren, in denen für den 25. März 2019 Verhandlungen anberaumt wurden, die die Richterin J.K. auf der Grundlage der Geschäftsordnung 2015 übernommen hat oder die ihrem Referat auf einer anderen Rechtsgrundlage zugewiesen wurden; 4) Auskunft, ob die Richterin E.T. in den Jahren 2018 und 2019 Urlaub auf Verlangen an ihren anberaumten Verhandlungstagen genommen hat, und falls ja, Angabe der Kalenderdaten dieser Verhandlungstage nebst der Aktenzeichen der Verfahren, in denen Verhandlungen für die betreffenden Tage anberaumt wurden; 5) falls die Frage Nr. 4 bejaht wird, Erläuterung, ob an den Tagen, an denen die Richterin E.T. Urlaub auf Verlangen genommen hat und Verhandlungstage hatte, die Richterin J.K. die Stellvertretung in den Verhandlungen übernommen hat; 6) falls die Frage Nr. 5 bejaht wird, Erläuterung, ob die Richterin J.K. als Stellvertreterin in den Verhandlungen irgendeines der Verfahren gemäß der Geschäftsordnung 2015 übernommen hat; 7) Angabe der Anzahl der Verhandlungstage, die für die Monate anberaumt wurden, in denen die Richterin

E.T. Urlaub auf Verlangen an den Verhandlungstagen genommen hat, nebst Angabe der Daten der Anberaumung der Verhandlungstage in den einzelnen Verfahren, in denen die Richterin E.T. Urlaub auf Verlangen genommen hat. Der Präsident des Regionalgerichts W. hat dem Berufungsgericht W. die angeforderten Auskünfte nicht erteilt.

- 11 Mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 wandte sich der Präsident des Regionalgerichts W. unter Vorlage einer Kopie des Beschlusses des Berufungsgerichts W. vom 28. September 2021 an den Präsidenten des Berufungsgerichts W. mit der Bitte, die Rechtmäßigkeit der Verpflichtung zur Erteilung der vorstehenden Auskünfte zu prüfen.
- 12 Weder der Präsident des Berufungsgerichts W. noch die Vizepräsidentin dieses Gerichts haben das Gericht zweiter Instanz über die Maßnahmen der Verwaltungsaufsicht unterrichtet, die im Zusammenhang mit dem o. g. Schreiben ergriffen worden sind.
- 13 Mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 ersuchte das Berufungsgericht W. den Präsidenten des Regionalgerichts W., die Ausführung des Beschlusses vom 28. September 2021 erneut in Erwägung zu ziehen. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 hat der Präsident des Regionalgerichts W. mitgeteilt, dass er vollumfänglich an seiner Auffassung festhalte, die er im Schreiben an den Präsidenten des Berufungsgerichts W. vom 18. Oktober 2021 zum Ausdruck gebracht habe und der sich die Vizepräsidentin des Berufungsgerichts W. mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 angeschlossen habe.
- 14 Mit Schreiben vom 7. Februar 2022 wandte sich das Berufungsgericht W. an die Vizepräsidentin des Berufungsgerichts W. mit der Bitte, die Einleitung von Maßnahmen der Verwaltungsaufsicht gegen den Präsidenten des Regionalgerichts W. in Erwägung zu ziehen, um ihn zur Umsetzung des Beschlusses des Berufungsgerichts W. vom 28. September 2021 zu bewegen. In dem betreffenden Schreiben wird ausgeführt, dass dem Schreiben des Präsidenten des Regionalgerichts W. vom 29. Dezember 2021 zu entnehmen sei, seine Ablehnung der Umsetzung des Beschlusses vom 28. September 2021 werde von der Vizepräsidentin des Berufungsgerichts W. im Schreiben vom 27. Oktober 2021 gestützt. Das Berufungsgericht W. bat um die Vorlegung des betreffenden Schreibens, da es – nach Ansicht des Spruchkörpers – **einen Eingriff in den Ablauf der Beweiserhebung durch eine Einrichtung zum Gegenstand hat, die die Verwaltungsaufsicht über das Berufungsgericht ausübt**. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass das Berufungsgericht in Erwägung zieht, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.
- 15 Mit Schreiben vom 24. Februar hat die Vizepräsidentin des Berufungsgerichts in Beantwortung des Schreibens vom 7. Februar 2022 im Hinblick auf den Antrag des Gerichts auf Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen gegen den Präsidenten des Regionalgerichts W., um ihn zur Umsetzung des Beschlusses des Berufungsgerichts vom 28. September 2021 zu bewegen, festgestellt, dass sie

nach eigener Auffassung nicht befugt sei einzugreifen, da die im Beschluss des Gerichts angeführten Auskünfte nicht im Rahmen der Verwaltungsaufsicht angefordert worden seien, sondern ein Gericht darum ersucht habe. Die Vizepräsidentin hat zudem die Ansicht vertreten, dass der Umfang der durch den Beschluss vom 28. September 2021 angeforderten **Auskünfte, die andere Gerichtsverfahren betreffen, in keinem Zuständigkeitszusammenhang mit dem anhängigen Verfahren stehe und in die Zuständigkeitssphäre des Gerichtspräsidenten eingreife**. Die Vizepräsidentin hat das Schreiben vom 27. Oktober 2021 nicht beigelegt.

- 16 In Anbetracht der Auffassung der Vizepräsidentin des Berufungsgerichts W., die nach Ansicht des Berufungsgerichts rechtswidrig in den Ablauf der Beweiserhebung durch dieses Gericht eingegriffen hat, sowie der Verwaltungsaufsichtsmaßnahmen gegen den Berichterstatter ist das Berufungsgericht zu dem Schluss gekommen, dass die Fortführung des Schriftwechsels mit den Gerichtsorganen nur das Verfahren verlängern und nicht zur Umsetzung des Beschlusses vom 28. September 2021 beitragen wird.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 17 Die Klägerin hat gegenüber dem vorlegenden Gericht den Einwand erhoben, das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht sei gemäß Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung wegen der gesetzwidrigen Besetzung des Spruchkörpers dieses Gerichts ungültig, da die Verfahrensleitung durch die Richterin J.K. statt der im Losverteilungssystem ausgelosten Berichterstatterin E.T. gegen den Grundsatz der Unabänderlichkeit der Besetzung des Spruchkörpers verstoßen habe. Die Beklagte hat dargelegt, dass Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung die Zusammensetzung des Gerichts regelt und nicht die Besetzung des Spruchkörpers, so dass nicht angenommen werden könne, dass ein Spruchkörper, der unter Verletzung der Art. 47a und 47b des Gerichtsverfassungsgesetzes besetzt worden sei, sich *per se* auf die Gültigkeit des Verfahrens auswirke. Der Staatsanwalt hat erklärt, dass in Anbetracht des Wortlauts von Art. 55 § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Grundlage für die Feststellung der Ungültigkeit des Verfahrens gemäß Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung durch das Gericht zweiter Instanz gegeben sei und dass die gegenteilige Auffassung zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, einer erneuten Auslosung, der Wiederholung der bereits erfolgten Beweiserhebung und zum Erlass einer Entscheidung führen würde, die mit dem Urteil vom 16. September 2019 übereinstimmt.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

##### ***Begründung der ersten Frage***

- 18 Der in Art. 2 EUV aufgestellte Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit wurde in Art. 19 EUV dahin konkretisiert, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten und des

Gerichtshofs ist, die vollumfängliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sowie den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die der Einzelne aus diesem Recht ableitet.

- 19 Der Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes, von dem Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV handelt, ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt; er ist in den Art. 6 und 13 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und nun auch in Art. 47 der Charta verankert (Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. September 2006, *Wilson*, C-506/04, EU:C:2006:587, Rn. 51, vom 16. Februar 2017, *Margarit Panicello*, C-503/15, EU:C:2017:126, Rn. 37, sowie vom 27. Februar 2018, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*, C-64/16, EU:C:2018:177, Rn. 35).
- 20 Somit hat jeder Mitgliedstaat gemäß Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV u. a. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als „Gerichte“ im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen sind und daher möglicherweise in dieser Eigenschaft über die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts entscheiden, den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden (Urteile des Gerichtshofs der Europäische Union vom 18. Mai 2021, *Asociația „Forumul Judecătorilor din România“* u. a., C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393, Rn. 190, sowie vom 20. April 2021, *Repubblica*, C-896/19, EU:C:2021:311, Rn. 37).
- 21 Das Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte, das einen integralen Bestandteil der Rechtspflege darstellt, gehört zum Wesensgehalt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und des Grundrechts und auf ein faires Verfahren, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, u. a. des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukommt (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20. April 2021, *Repubblica*, C-896/19, EU:C:2021:311, Rn. 51).
- 22 Gemäß dieser Bestimmung und im Einklang mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV haben die Mitgliedstaaten ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, damit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet ist (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Februar 2018, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 34).
- 23 Die nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der

Unempfänglichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20. April 2021, Repubblica, C-896/19, EU:C:2021:311, Rn. 53).

- 24 Das Erfordernis der Unabhängigkeit umfasst zwei Aspekte. Der erste – äußere – setzt voraus, dass die Einrichtung ihre Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten (Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Juli 2014, Torresi, C-58/13 und C-59/13, [EU:C:2014:2088], Rn. 22, sowie vom 6. Oktober 2015, Consorci Sanitari del Maresme, C-203/14, [EU:C:2015:664], Rn. 19), und damit vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils seiner Mitglieder gefährden könnten (Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. September 2006, Wilson, C-506/04, Rn. 51, vom 9. Oktober 2014, TDC, C-222/13, [EU:C:2014:2265], Rn. 30, sowie vom 6. Oktober 2015, Consorci Sanitari del Maresme, C-203/14, Rn. 19). Der zweite – interne – Aspekt steht mit dem Begriff der Unparteilichkeit in Zusammenhang und bezieht sich darauf, dass hinsichtlich der Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen an dessen Gegenstand ein gleicher Abstand gewahrt wird. Dieser Aspekt verlangt, dass Sachlichkeit obwaltet und neben der strikten Anwendung der Rechtsnormen keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits besteht (Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. September 2006, Wilson, C-506/04, Rn. 52, vom 9. Oktober 2015, TDC, C-222/13, Rn. 31, sowie vom 6. Oktober 2015, Consorci Sanitari del Maresme, C-203/14, Rn. 20).
- 25 Die Notwendigkeit der Errichtung des Gerichts durch Gesetz steht im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, da die Gerichtsverfassung durch das Recht geregelt und von der Exekutive unabhängig sein muss, wobei diese beiden Anforderungen Bestandteile des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit darstellen und auf das Vertrauen hindeuten, das die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft in der öffentlichen Meinung genießen müssen (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 12. März 2019, Ástráðsson/Island, Beschwerde Nr. 26374/18, § 99).
- 26 Diese Erwägungen lassen die in der ersten Frage zum Ausdruck gebrachten Zweifel aufkommen, ob ein erstinstanzliches Gericht, das mit einem Einzelrichter besetzt ist, dem das Verfahren unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zur Entscheidung zugewiesen worden ist, ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet.
- 27 Es geht in erster Linie um die Frage, ob der Begriff des unabhängigen, unparteiischen und durch Gesetz errichteten Gerichts auch die „Zusammensetzung

des Gerichts“ bzw. den „Spruchkörper des Gerichts“ umfasst, soweit es um die Art und Weise seiner Besetzung geht.

- 28 Der Begriff „Zusammensetzung des Gerichts“ ist weder im nationalen Recht noch im Recht der Europäischen Union gesetzlich definiert. Im polnischen Recht wird die Zusammensetzung des Gerichts durch die Benennung der Anzahl der dem Spruchkörper angehörenden Personen näher bestimmt. Im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sehen die Vorschriften grundsätzlich die Besetzung mit einem Einzelrichter vor (Art. 47 § 1 der Zivilprozessordnung). Es gibt Ausnahmen für bestimmte Arten von Verfahren, in denen die Entscheidung in einer Besetzung mit einem vorsitzenden Richter und zwei Schöffen getroffen wird (Art. 47 § 2 der Zivilprozessordnung) oder der Gerichtspräsident verfügen kann, dass über die Rechtssache in einer Besetzung mit drei Richtern zu erkennen ist, wenn er dies wegen der besonderen Komplexität oder des Präzedenzcharakters der Rechtssache für angebracht hält (Art. 47 § 3 der Zivilprozessordnung).
- 29 Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines durch Gesetz errichteten Gerichts erfordert, dass der Spruchkörper sich aus Richtern zusammensetzt, die dazu legitimiert sind, in dem betreffenden Gericht, der betreffenden Instanz und der betreffenden Rechtssache zu entscheiden. Jedes Mitglied des Spruchkörpers muss die angeführten Kriterien erfüllen.
- 30 Im nationalen Recht gibt es den Grundsatz der Unabänderlichkeit des Spruchkörpers des Gerichts (Art. 47a § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Er wird dadurch verwirklicht, dass die Verfahren den Richtern und den Gerichtsassessoren durch Verlosung im Rahmen der einzelnen Verfahrensarten zugeteilt werden. Es handelt sich um einen Grundsatz von Gesetzesrang, dessen Kern in der Beständigkeit (Unabänderlichkeit) der Zusammensetzung des Gerichts vom Zeitpunkt der Festlegung des Spruchkörpers durch Auslosung an über den gesamten Zeitraum der Entscheidungsfindung in dem betreffenden Verfahren zu sehen ist (Art. 323 der Zivilprozessordnung) (vgl. Entschlüsse des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019, III UZP 10/19, und vom 1. Juli 2021, III CZP 36/20).
- 31 Die Zuteilung der Verfahren durch das Los an die Richter und die Gerichtsassessoren im Rahmen der einzelnen Verfahrensarten erfolgt durch ein informationstechnisches System, das der losweisen Zuteilung der Verfahren und der Aufgaben des Gerichts dient und auf einem Zufallszahlengenerator basiert (System der losweisen Verteilung von Verfahren) (§ 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung 2015, § [2] Nr. 16 der Geschäftsordnung 2019).
- 32 Ausnahmen vom Grundsatz der Unabänderlichkeit der durch das Los bestimmten Besetzung sind im Gerichtsverfassungsgesetz (und zwar in Art. 47b des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach eine Änderung der Zusammensetzung des Gerichts nur dann erfolgen darf, wenn über die Rechtssache in der bisherigen Besetzung nicht erkannt werden kann oder ein langanhaltendes Hindernis für die Erkennung über die Rechtssache in der bisherigen Besetzung vorliegt) sowie in

den Ausführungsvorschriften (§§ 49 und 52c der Geschäftsordnung 2015) eng geregelt. In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von den Regeln über die Bestimmung des Richters in einem Verfahren für sich genommen noch nicht bedeutet, dass die Besetzung des Gerichts rechtswidrig ist (so in der Entschließung des Obersten Gerichts vom 16. Februar 2021, III CZP 9/20).

- 33 Dieser Auffassung lag die Annahme zugrunde, dass die Zusammensetzung des Gerichts durch das Gesetz bestimmt werde, wohingegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung 2015 und der Geschäftsordnung 2019 nur die Art und Weise der Festlegung des Spruchkörpers durch die Auswahl des Richters mittels eines informationstechnischen Systems der losweisen Verteilung von Verfahren und gerichtlichen Aufgaben betreffen. Jeder Richter eines Gerichts sei nämlich unabhängig von der Art und Weise der Zuteilung einer zu erkennenden Rechtssache qualifiziert, um über diese Rechtssache zu entscheiden. Daher sei das Gericht trotz der Mängel bei der Festlegung des Spruchkörpers weiterhin ein durch Gesetz errichtetes Gericht, da ein Richter immer ein Richter bleibe und der Spruchkörper durch einen Richter besetzt worden sei. Die Zuteilung von Verfahren an Richter, die in Zivilsachen entschieden, anhand einer alphabetischen Aufstellung der Richter habe nur eine organisatorische Bedeutung, wobei ein Verstoß gegen Normen mit Organisations- oder Instruktionscharakter keine Gesetzeswidrigkeit der Besetzung begründe (vgl. Entschließung des Obersten Gerichts vom 16. Februar 2021, III CZP 9/20).
- 34 Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, dass ein einfacher (zufälliger, unbewusster, unbeabsichtigter, versehentlicher) Verstoß gegen die Vorschriften über die Art und Weise der Festlegung des Spruchkörpers des Gerichts durch Auslosung nicht die Annahme rechtfertigt, dass die Besetzung dieses Gerichts rechtswidrig ist (Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung), so dass angenommen werden muss, dass ein Gericht, das in dieser Weise besetzt worden ist, ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist (Art. 47 der Charta der Grundrechte). Die Lage gestaltet sich anders, wenn der Spruchkörper des Gerichts, dem der Richter angehört, dem das Verfahren zugeteilt worden ist, unter einer groben (qualifizierten) Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Zuteilung der Verfahren und die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts besetzt wurde.
- 35 **Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichts und die Art und Weise ihrer Festlegung sind letztlich von dem Ziel geleitet, ihre Rolle zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit sicherzustellen und somit eine Einflussnahme durch die Legislative und Exekutive auf die Zuteilung einer Rechtssache zur Befassung an einen bestimmten Richter sowie Absprachen zwischen den Richtern des betreffenden Gerichts selbst, wer von ihnen sich mit einer bestimmten Rechtssache befassen soll, zu vermeiden.** Zwar können die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen entscheiden, auf welche Art und Weise die Zusammensetzung des Gerichts nach den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt wird, doch muss die Unabhängigkeit des Gerichts,

wenn solche Bestimmungen eingeführt wurden, hinreichend gewährleistet sein (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Tanchev vom 27. Juni 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, Nr. 129). Diese Garantien gelten – nach Ansicht des Berufungsgerichts – nicht nur gegenüber der Legislative und der Exekutive, sondern auch gegenüber der Judikative.

- 36 Nach Ansicht des Berufungsgerichts wäre es **unvernünftig anzunehmen, dass die Unabhängigkeit (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit) des Gerichts gewahrt ist, wenn die Richter des betreffenden Gerichts – um eigenen oder fremden Interessen unter zweckwidriger Nutzung der Institutionen des innerstaatlichen Rechts nachzukommen – den Spruchkörper, der in gesetzlicher Weise besetzt worden war, unter einer qualifizierten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Zuteilung der Verfahren sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts eigenständig gestalten.**
- 37 Das Recht auf ein faires Verfahren beruht nämlich auf Garantien, die den Zugang zu einem durch Gesetz errichteten Gericht gewährleisten und seine Besetzung betreffen, wobei Einschränkungen dieser Garantien nur ausnahmsweise zulässig sind, was auch für Handlungen gilt, die nicht fehlerbehaftet sind. Daher ist davon auszugehen, dass das Recht auf ein unabhängiges, unparteiisches und durch Gesetz errichtetes Gericht auch eine solche Besetzung des Gerichts umfasst, die den nationalen Rechtsvorschriften entspricht und seine Unabhängigkeit und Stabilität gewährleistet. **Diese Bedingung kann nur dann erfüllt werden, wenn der Richter dem Spruchkörper (der sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzt) den nationalen Rechtsvorschriften entsprechend zugeteilt wird und ein Austausch des Richters nur innerhalb der Grenzen erfolgen kann, die diese Bestimmungen vorgeben, auch wenn es sich dabei um Bestimmungen, die die Gerichtsverfassung betreffen, oder um Durchführungsvorschriften handelt.**
- 38 Da die Art und Weise, wie ein Richter dem Spruchkörper zugeteilt wird, und die Änderungen dieser Besetzung durch den Richter bestimmten Regelungen des innerstaatlichen Rechts unterliegen, **hat die Beachtung dieser Regelungen fundamentale Bedeutung für die Frage, ob das Gericht, u. a. auch in der festgelegten Zusammensetzung, durch Gesetz errichtet wurde.** Zwar verfügen alle Richter des betreffenden Gerichts über die entsprechenden Kompetenzen und sind gleichberechtigt zum Rechtsprechen berufen, doch hat für die Parteien der Umstand die größte Bedeutung und Garantiefunktion, dass das Verfahren im Referat des Berichterstatters verbleibt, dem es durch das Los der festgelegten Geschäftsverteilung entsprechend durch ein informationstechnisches System, das auf der Grundlage eines Zufallszahlengenerators basiert, zugeteilt wurde. **Dies ist vor allem im Hinblick auf die Garantie der gerichtlichen Unabhängigkeit von Bedeutung, insbesondere der Unabhängigkeit von den Verwaltungsorganen, zu denen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der betreffenden Abteilung zählen, sowie seiner Unparteilichkeit.** Ein eklatanter Verstoß gegen die betreffenden Regelungen hat demnach zur Folge, dass diese

Garantien erheblich eingeschränkt werden. Befasst sich nämlich ein Richter mit einer Rechtssache, der zur Entscheidung über die Rechtssache unter einem eklatanten Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften über die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts bestimmt wurde, dann wirkt sich das auf das Vertrauen der Bürger und der Gesellschaft zum Gericht als einer unabhängigen und unparteiischen Einrichtung sowie die Wahrnehmung der Garantiefunktion durch die Parteien aus.

- 39 Das Berufungsgericht stellt fest, dass die Umbesetzung des Spruchkörpers des erstinstanzlichen Gerichts im Verfahren XVI GC 932/18 – in der Form, dass die Richterin J.K. anstelle der im Losverteilungssystem ausgelosten Richterin E.T. darüber erkannt hat – unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Zuteilung von Verfahren sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts, d. h. Art. 47b § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52c Abs. 4 der Geschäftsordnung 2015, erfolgte.
- 40 Erstens begründet der Urlaub auf Verlangen des Berichterstatters am anberaumten Verhandlungstag weder die Unmöglichkeit der Durchführung des Verfahrens in der bisherigen Besetzung noch stellt er ein langanhaltendes Hindernis für die Durchführung des Verfahrens in der bisherigen Besetzung dar (Art. 47b § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Er kann die Vornahme von Handlungen durch einen Spruchkörper des Gerichts begründen, der dem Vertretungs- oder Bereitschaftsdienstplan entsprechend besetzt wurde, wenn die Zügigkeit des Verfahrens dies erfordert und der Spruchkörper, dem das Verfahren zugeteilt wurde, es nicht betreiben kann (Art. 47b § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts kann wegen eines geplanten Erholungsurlaubs nicht vom Grundsatz der Unabänderlichkeit des Spruchkörpers des Gerichts abgewichen werden (Entschießung des Obersten Gerichts vom 16. Februar 2021, III CZP 9/20), ja selbst die Versetzung eines Richters gegen seinen Willen an eine andere Abteilung des Gerichts infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung genügt dafür nicht (Beschluss des Obersten Gerichts vom 28. Februar 2020, III CSK 225/19).
- 41 In der Rechtssache XVI GC 932/18 war es weder unmöglich, das Verfahren in der bisherigen Besetzung durchzuführen, noch gab es ein langanhaltendes Hindernis für die Durchführung des Verfahrens in der bisherigen Besetzung. Zur Prüfung der Rechtssache XVI GC 932/18 wurden drei Verhandlungstermine anberaumt. Selbst wenn man annimmt, dass es am 25. März 2019 Gründe dafür gab, dass der Spruchkörper, der dem Vertretungsplan entsprechend mit der Richterin J.K. besetzt war, Handlungen vornimmt, stand dem nichts entgegen, dass die folgenden Verhandlungstermine von einem mit der Richterin E.T. besetzten Spruchkörper wahrgenommen wurden, wenn ihre Abwesenheit doch darauf zurückzuführen war, dass sie Urlaub auf Verlangen genommen hatte.
- 42 Zweitens stellt das Berufungsgericht fest, dass die Richterin J.K. keine schriftliche Erklärung über die Übernahme des Verfahrens XVI GC 932/18 zur Entscheidung

gemäß § 52c Abs. 4 der Geschäftsordnung 2015 abgegeben hat. Des Weiteren entspricht die Erklärung des Geschäftsstellenleiters der XVI. Abteilung für Wirtschaftssachen des Regionalgerichts W. in der Dienstnotiz vom 19. Mai 2021, wonach die Verfügung der Richterin J.K. vom 25. März 2019 über die Übernahme des Verfahrens XVI GC 932/18 zur Entscheidung irrtümlich den Akten eines anderen Verfahrens beigelegt worden sei, nicht der Wahrheit.

- 43 Drittens war der Wechsel der Berichterstatterin im Verfahren XVI GC 932/18 nicht zufällig. Der für den 11. März 2019 anberaumte Verhandlungstermin wurde mit Verfügung vom 7. Februar 2019 auf den 25. März 2019 verlegt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der betreffenden Verfügung hätte der Vertretungsplan nach den Vorschriften bereits erstellt sein müssen (spätestens bis zum 31. Januar 2019). Es gibt keinen Grund dafür, dass dieser Plan erst nach dem Erlass der Verfügungen erstellt wurde, mit denen die Verhandlungstermine in dem Verfahren XVI GC 932/18 geändert wurden. Mit anderen Worten, zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 7. Februar 2019 wusste die Richterin E.T. als Vertreterin der Vorsitzenden der XVI. Abteilung für Wirtschaftssachen, dass die Richterin J.K. am 25. März 2019 gemäß dem Vertretungsplan die Vertretung übernehmen wird. Deswegen wurde der Verhandlungstermin im Verfahren XVI GC 932/18 unter Aufhebung des bereits zuvor anberaumten Verhandlungstermins ohne Angabe von Gründen (die Parteien haben keine Änderung des Verhandlungstermins beantragt) und ohne Benennung des Berichterstatters bestimmt, der dem Spruchkörper in der Verhandlung am 25. März 2019 vorsitzen sollte.
- 44 Viertens wurde der Wechsel der Berichterstatterin im Verfahren XVI GC 932/18 bewusst vorgenommen. Die Anberaumung des Verhandlungstermins durch die Richterin E.T. für den 25. März 2019, d. h. für den Tag der Stellvertretung durch die Richterin J.K., und ihre Inanspruchnahme von Urlaub auf Verlangen sollte den Eindruck erwecken, es seien die Voraussetzungen von Art. 47b § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllt. Infolge dieser Aktion führte die Richterin J.K. als Stellvertreterin alle Verhandlungen, die für den Verhandlungstag am 25. März 2019 anberaumt wurden. In diesem Fall müsste das informationstechnische System dem Stellvertreter ein Verfahren weniger in derselben Kategorie zuweisen. Nach der Geschäftsordnung 2015 ist der Abteilungsleiter verpflichtet, die Zuteilung eines zusätzlichen Verfahrens derselben Kategorie mittels des informationstechnischen Systems zu verfügen, wenn das Verfahren durch den Stellvertreter abgeschlossen wurde. Im Verfahren XVI GC 932/18 ist nichts von beiden passiert. Aus dem Losverteilungssystem geht nämlich hervor, dass darin keine Änderung der Berichterstatterin vorgenommen wurde. Bis zum Erlass des Urteils durch das erstinstanzliche Gericht war die Richterin E.T. im Losverteilungssystem als Berichterstatterin im Verfahren XVI GC 932/18 eingetragen.
- 45 Fünftens hatte der Wechsel der Berichterstatterin im Verfahren XVI GC 932/18 ein bestimmtes Ziel. Für Personen, die der Richterschaft angehören, ist dieses Ziel offensichtlich. In dem beschriebenen Sachverhalt wurde infolge der Übernahme

der für den 25. März 2019 anberaumten Verfahren (u. a. des Verfahrens XVI GC 932/18) durch die Richterin J.K. die Anzahl der Verfahren im Referat der Richterin E.T. faktisch verringert. Da der Arbeitnehmer berechtigt ist, vier Tage Urlaub auf Verlangen im Kalenderjahr zu nehmen, und an einem Verhandlungstag der Richter eines Regionalgerichts fünf bis acht Rechtssachen verhandelt, konnte das Referat der Richterin E.T. die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren sogar um 20 bis 36 verringern.

- 46 Sechstens liefert der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für die Feststellung, nach welchen Kriterien die Richterin E.T. das Verfahren XVI GC 932/18 zur Verhandlung am 25. März 2019 bestimmt hat, so dass die Richterin J.K. sie übernehmen konnte.
- 47 An dieser Stelle weist das Berufungsgericht darauf hin, **wie gefährlich es wäre, ein solches Verhalten zu akzeptieren. Theoretisch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Richter in einer Rechtssache von hohem öffentlichem Interesse untereinander absprechen, dass die Sache, die sich im Referat eines von ihnen befindet, ein anderer in der Weise übernimmt, dass die Verhandlung für einen Tag anberaumt wird, an dem der andere Richter Bereitschaftsdienst hat, und dieser Letztgenannte die Sache zur Entscheidung übernimmt, weil der Berichterstatter, dem die Sache im informationstechnischen Systems der losweisen Verteilung von Verfahren und Aufgaben, das auf einem Zufallszahlengenerator basiert, zugeteilt worden war, an diesem Tag Urlaub auf Verlangen genommen hat.**
- 48 Siebtens weist das Berufungsgericht auf das ungewöhnliche Verhalten der Verwaltungsorgane in Reaktion auf die Prozesshandlungen hin, die in dem Zivilverfahren durch den Berichterstatter vorgenommen wurden, um die Ursachen für die Änderungen der Besetzung des Spruchkörpers im Verfahren XVI GC 932/18 zu ermitteln, wie etwa: 1) Übersendung der Entscheidungen des Berufungsgerichts durch die Vorsitzende der XVI. Abteilung für Wirtschaftssachen des Regionalgerichts W. zur Kenntnisnahme an den Präsidenten des Berufungsgerichts; 2) Kenntniserlangung vom Inhalt des Beschlusses vom 11. Mai 2021 durch die Vizepräsidentin des Berufungsgerichts W. in einer gesetzlich nicht vorgesehenen Weise; 3) Nichterteilung von Erläuterungen durch die Vorsitzende der XVI. Abteilung für Wirtschaftssachen des Regionalgerichts W. über die Ursachen der unentschuldigten Abwesenheit der Richterin E.T. und Vornahme dieser Handlungen erst nach der Benachrichtigung des Staatsanwalts durch das Berufungsgericht W.; 4) Nichtausführung des Beschlusses des Berufungsgerichts W. vom 28. September 2021, 5) Eingriff der Vizepräsidentin des Berufungsgerichts W. in den Ablauf der Beweiserhebung durch die Prüfung des Beschlusses des Berufungsgerichts W. vom 28. September 2021 im Rahmen der Verwaltungsaufsicht mit dem Einwand, diese überschreite den Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichts, was den Präsidenten des Regionalgerichts W. dazu veranlasst hat, die Ausführung dieses Beschlusses abzulehnen, 6) Ankündigung eines Einschreitens der Vizepräsidentin des Berufungsgerichts W. im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu Zwecken der

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zuteilung des Verfahrens an die Richterin J.K. erst nach der Ankündigung der Absicht durch das Berufungsgericht, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

### ***Begründung der zweiten Frage***

- 49 Falls die erste Frage bejaht wird, stellt sich die zweite Frage.
- 50 Um sicherzustellen, dass das Gericht zweiter Instanz in der Lage ist, den nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV erforderlichen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen, ist es von grundlegender Bedeutung, dass seine Unabhängigkeit gewahrt ist, wie Art. 47 Abs. 2 der Charta bestätigt, wonach zu den Anforderungen im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf u. a. der Zugang zu einem „unabhängigen“ Gericht gehört (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Mai 2021, *Asociația „Forumul Judecătorilor din România“* u. a., C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393, Rn. 194).
- 51 Die Organisation der Justiz in den Mitgliedstaaten fällt in deren Zuständigkeit. Die Mitgliedstaaten haben bei der Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch die Verpflichtungen einzuhalten, die sich für sie aus dem Unionsrecht ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um nationale Vorschriften über die entsprechende gerichtliche Kontrolle der Besetzung des Spruchkörpers handelt (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20. April 2021, *Repubblica*, C-896/19, EU:C:2021:311, Rn. 48).
- 52 Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts kann eine Besetzung des Spruchkörpers, die den Bestimmungen über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zuwiderläuft, die Anwendung der in Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Sanktion begründen (vgl. Entschlüsse des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019, III UZP 10/19, sowie vom 16. Februar 2021, III CZP 9/20). Diese Sanktion gehört zur gerichtlichen Kontrolle durch das Gericht zweiter Instanz und stellt die einzige richtige Reaktion zur Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes dar.
- 53 Die Feststellung der Ungültigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens durch das Gericht zweiter Instanz führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, der Unwirksamkeit des Verfahrens in Bezug auf den ungültigen Teil und der Behandlung der vor diesem Gericht vorgenommenen Prozesshandlungen als nicht erfolgt sowie – entgegen der Auffassung des Staatsanwalts – zur Entscheidung über den Rechtsstreit durch die Richterin E.T. als Berichterstatterin, die dem Spruchkörper durch das Losverteilungssystem zugeteilt worden ist.
- 54 Nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 14. Februar 2020 fasste das Oberste Gericht am 16. Februar 2021 die Entschlüsselung III CZP 9/20, wonach eine Verletzung des Grundsatzes der Unabänderlichkeit des Spruchkörpers des Gerichts, der zur Entscheidung über eine Berufung bestimmt ist, durch die

grundlose Bestimmung eines Stellvertreters für einen Richter, der nicht Berichterstatter ist, die Rechtswidrigkeit der Zusammensetzung des mit der Sache befassten Gerichts begründen kann (Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung). Aus der Begründung der Entschließung geht hervor, dass das Oberste Gericht seine Entscheidung unter Zugrundelegung der Rechtslage vor dem Inkrafttreten von Art. 55 § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes getroffen und Art. 8 des Änderungsgesetzes offensichtlich übersehen hat.

- 55 Das Berufungsgericht stellt fest, dass im Fall der Besetzung des Spruchkörpers unter Verletzung der Bestimmungen über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts – gemäß Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung – die Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes nach der derzeitigen Rechtslage in Anbetracht des Wortlauts von Art. 55 § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit Art. 8 des Änderungsgesetzes nicht möglich ist.
- 56 Abschließend ist festzustellen, dass dem Berufungsgericht die Möglichkeit genommen wurde, die in Art. 379 Abs. 4 der Zivilprozessordnung vorgesehene wirksame rechtliche Sanktion anzuwenden, wenn es feststellt, dass der Spruchkörper des erkennenden Gerichts unter einem eklatanten Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts besetzt wurde.
- 57 Das vorliegende Gericht hat es daher für angebracht gehalten, dem Gerichtshof der Europäischen Union die vorstehend aufgeführten Rechtsfragen vorzulegen. Das vorliegende Gericht schlägt vor, die gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:
1. Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass ein erstinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das mit einem Richter dieses Gerichts als Einzelrichter besetzt ist, dem das Verfahren unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gericht zugewiesen worden ist, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet.
  2. Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 [sowie] Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 55 § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über das Oberste Gericht sowie einiger anderer Gesetze vom 20. Dezember 2019 entgegenstehen, soweit diese es

dem Gericht zweiter Instanz verbieten, ein vor einem erstinstanzlichen nationalen Gericht anhängiges Verfahren gemäß Art. 379 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. November 1964 Zivilprozessordnung für ungültig zu erklären, weil der Spruchkörper dieses Gericht gesetzwidrig zusammengesetzt war, das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war oder ihm eine Person angehört hat, die nicht berechtigt oder befähigt war, bei der Entscheidungsfindung mitzuwirken, was eine rechtliche Sanktion darstellt, die einen effektiven Rechtsschutz für den Fall sicherstellen soll, dass das Verfahren einem Richter unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zugeteilt wurde.

ARBEITSDOKUMENT